

Garantiebedingungen – PIONIERKRAFTwerk 3.0

Die folgenden Bedingungen beschreiben den Umfang und die Voraussetzungen der von PIONIERKRAFT GmbH, Osterwaldstraße 10 - D13, 80805 München („Hersteller“) gewährten freiwilligen Garantieleistungen für das PIONIERKRAFTwerk („Produkt“). Sie schränken die gesetzlichen Rechte des Endkunden bei Vorliegen von Mängeln nicht ein, sondern gelten zusätzlich zu diesen Rechten.

1. Inhalt der Garantie

Sollte während der Garantiefrist von zwei Jahren ein Mangel am Produkt auftreten, der nachweislich auf einen Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen ist, so beseitigt der Hersteller diesen Mangel nach seiner Wahl entweder durch Instandsetzung oder durch den Einbau mangelfreier Ersatzteile (Nachbesserung). Tritt ein Mangel innerhalb von 12 Monaten ab Inbetriebnahme auf, gilt die Vermutung, dass es sich um einen Material- oder Herstellungsfehler handelt. Ist die Nachbesserung nach dem Ermessen des Herstellers nicht möglich, nicht sinnvoll oder fehlgeschlagen, dann wird der Hersteller innerhalb der Garantiefrist einen gleichwertigen Ersatz für das Produkt liefern. Ausgebaute Teile bzw. ersetzte Geräte / Produkte gehen in das Eigentum des Herstellers über.

2. Garantiefrist

Der Hersteller gewährt auf das erworbene Produkt eine Garantie von zwei Jahren. Die zweijährige Garantiefrist beginnt mit dem Datum der Inbetriebnahme des Produktes. Die Garantie setzt voraus, dass der Mangel dem Hersteller unverzüglich nach Feststellung und innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum der Inbetriebnahme beim Endkunden gemeldet wird. Erbringt der Hersteller eine Garantieleistung, wird dadurch weder eine Verlängerung der Garantiefrist bewirkt noch setzen die Leistungen eine neue Garantiefrist in Lauf. Die Garantiefrist für eingebaute Ersatzteile endet einheitlich mit der Garantiefrist für das ursprünglich erworbene Produkt.

3. Anspruchsberechtigte

Einen Anspruch aus dieser Garantiezusage bei einem Mangel des Produkts kann nur der Endkunde geltend machen. Sonstige Personen haben keine Ansprüche. Bei Weitergabe des Eigentums an dem Produkt gehen die Ansprüche aus dieser Garantie nicht an den neuen Eigentümer über.

4. Räumlicher Anwendungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Garantie ist auf die Länder Deutschland, Österreich und Schweiz beschränkt, weil das Produkt auf die technischen Bedingungen in diesen Ländern ausgerichtet ist. Werden die Produkte in ein Land außerhalb des räumlichen Anwendungsbereichs verbracht, erlischt diese Garantiezusage.

5. Voraussetzungen für die Garantieleistung

Eine Garantieleistung setzt voraus, dass ein autorisierter Fachmann das Produkt fachgerecht eingebaut und angeschlossen hat. Sind die mangelbehafteten Produkte per PKW transportfähig, ist dieses vom Endkunden unter Bezugnahme auf diese Garantiebedingungen dem Kundendienst des Herstellers zu übergeben oder auf eigene Kosten zuzusenden. Instandsetzungen am Aufstellungsort können nur für fest eingebaute oder nicht im oben genannte Sinne transportfähige Produkte verlangt werden.

6. Ausschluss der Garantie

Weitergehende oder andere als die vorstehend genannten Ansprüche stehen dem Erwerber aus dieser Garantie nicht zu. Eine Garantieleistung ist ausgeschlossen bei Schäden an dem Produkt durch

- unsachgemäße Installation oder Inbetriebnahme; eine solche liegt vor, wenn eine Inbetriebnahme nicht durch einen Fachmann und nach den Vorgaben des Inbetriebnahmeprotokolls erfolgt ist;
- unsachgemäße Behandlung oder Fehlgebrauch, insbesondere Gewaltanwendung (z. B. Schläge);
- Nichtbeachtung der Installations- oder Betriebsanleitung, mangelnde Pflege oder Nichtbeachtung von vorgegebenen Wartungsintervallen;
- Transportschäden, die nicht von uns zu vertreten sind,
- Nichtbeachtung von Sicherheitsvorkehrungen oder Sicherheitsstandards;
- höhere Gewalt (z.B. Unwetter, Blitzschlag, Überspannung, Feuer, Überschwemmung, etc.);
- unsachgemäße Reparaturversuche in Eigenregie;
- ein Öffnen des Produkts durch nicht vom Hersteller geschultes Servicepersonal;
- Verbindung des Produkts mit Komponenten, Ersatzteilen oder Zubehörteilen, die nicht von PIONIERKRAFT freigegeben wurden und die den Defekt verursacht haben.

Die Garantie erstreckt sich nicht auf zerbrechliche Teile wie z.B. Glas. Ebenfalls ausgenommen sind Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Handelt es sich um eine nur geringfügige Abweichungen von der Soll-Beschaffenheit, die für Wert und Gebrauchstauglichkeit des Produkts unerheblich sind, ist eine Garantieleistung ebenfalls ausgeschlossen.

7. Prüfungsmöglichkeit für Pionierkraft

Voraussetzung für die Inanspruchnahme aus der Garantiezusage ist, dass dem Hersteller die Prüfung des Mangels ermöglicht wird (z.B. durch Einschicken der Ware). Im Fall der Einsendung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen des Produkts auf dem Transportweg durch eine sichere Verpackung vermieden werden. Bei berechtigten Ansprüchen werden dem Endkunden die Versandkosten erstattet. Eine Rechnungskopie ist der Warensendung beizufügen, ebenso eine detaillierte Beschreibung des Mangels. Bei Fehlen der Kopie der Rechnung oder der Beschreibung des Mangels kann der Hersteller die Garantieleistung ohne weitere Begründung ablehnen.

8. Kontakt

Im Garantiefall wenden Sie sich bitte direkt an den Fachbetrieb, der das Produkt installiert hat. Er wird Sie bei der Geltendmachung Ihrer Ansprüche unterstützen.

9. Garantieverlängerung auf 10 Jahre

Während der Garantiefrist von zwei Jahren gemäß Ziffer 2 werden die Leistungen nach Ziffer 1 kostenfrei erbracht. Danach steht Ihnen selbstverständlich unser Kundendienst bzw. Ihr Installateur bei etwaigen Problemen zur Seite. Sie haben jedoch auch die Möglichkeit, die Garantiefrist von zwei Jahren kostenpflichtig auf zehn Jahre zu verlängern. Bitte loggen Sie sich dazu im PIONIER-Portal ein und registrieren Sie Ihr Produkt dort für die Garantieverlängerung.